



Nr. e28-02-2023

15. Februar 2023

Änderung der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Dresden

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist, der §§ 18, 18a und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs-GVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 14. Juli 2022 folgende Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Ergänzung zu § 3

Es wird eine neue Ziffer 22 angefügt:

22. das Anbieten und Betreiben eines Sharingsystems im öffentlichen Straßenraum.

§ 2

Ergänzung zu § 13 Absatz 4 Ziffer 1

In § 13 Absatz 4 Ziffer 1 wird folgender Satz angefügt:

Dazu gehören auch das Anbieten und Betreiben eines von der Landeshauptstadt Dresden in Auftrag gegebene Bikesharingsystems.

§ 3

Ergänzung und Änderung der Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung – Gebührenkatalog

(1) Nach lfd. Nr. 14.2 wird folgende Nr. 15 eingefügt: (siehe Tabelle nächste Seite)

(2) Die bisherige lfd. Nr. 15 wird die lfd. Nr. 16.

(3) Die bisherige lfd. Nr. 16 wird die lfd. Nr. 17.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 19. Juli 2022

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Kai Schulz (verantwortlich),
Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert,
Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt

Ifd. Nr.	Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Kat. I EUR	Kat. II EUR	Kat. III EUR	Kat. IV EUR
15.	Sharingsysteme (Die Gebühren gelten einheitlich für alle Straßenkategorien.)						
15.1	Carsharing						
15.1.1	Stationsbasiert oder stationslos	je Fahrzeug	Monat	10,00			
15.2	Radverleihsysteme						
15.2.1	stationsbasiert oder stationslos	je Fahrrad	Monat	0,85			
15.3	Elektrokleinstfahrzeuge						
15.3.1	Stationsbasiert oder stationslos	je Fahrzeug	Monat	3,35			
15.4	Elektrokrafträder/E-Mopeds						
15.4.1	stationsbasiert oder stationslos	je Fahrzeug	Monat	1,70			